



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Europäischer Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg**

**Förderperiode 2021-2027**

**„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 27.06.2024**

**„Aa SM - Assistierte Ausbildung für Pflegehilfe,  
Alltagsbetreuung sowie Heilerziehungspflege und  
Heilerziehungsassistenz/SM APA\_AHEP ESF+“**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales  
im spezifischen Ziel:**

- a) **Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft**

**Antragsfrist: 26.08.2024**

**Frühester Start der Maßnahmen: 01.01.2025**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

#### **Pflegehilfe und Alltagsbetreuung**

Die demografische Entwicklung, aber auch der medizinische Fortschritt haben bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass der Bedarf an Pflegepersonal in der Kranken- und Altenpflege größer geworden ist. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Baden-Württemberg ist und wird kontinuierlich ansteigen.

Auch hat gerade die Corona-Pandemie aufgezeigt, wie wichtig die Pflegeberufe und deren Arbeit sind. Dem gegenüber steht, dass im Bereich der Pflege nach wie vor ein großer Fachkräftemangel besteht.

Um diesem Mangel zu begegnen, ist es wichtig, alle Potenziale der Gesellschaft zu mobilisieren. Deshalb sollen zur Fachkräftesicherung auch Zielgruppen angesprochen werden, die sich für die Ausbildung in der Pflege interessieren, aber Unterstützung benötigen, um diese Ausbildung aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu können. Dies betrifft auch im besonderen Maße Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund.

Nachweislich liegt auf der einen Seite die Abbruchquote bei der Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung – die auch in besonders gelagerten Einzelfällen ohne Schulabschluss begonnen werden kann – höher als bei den Ausbildungen zur Pflegefachkraft. Auf der anderen Seite schließen viele Helferinnen und Helfer an die Helferausbildung die Pflegefachkraftausbildung an. Zudem steigt der Bedarf an qualifiziertem Personal mit einem Berufsabschluss in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz.

### **Heilerziehungspflege und Heilerziehungsassistenz**

Auch der Fachkräftemangel im Bereich der sozialen Arbeit, insbesondere in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, verschärft sich zunehmend. Die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Einrichtungen sowie der personenzentrierten Angebote in der Eingliederungshilfe sind aufgrund des akuten Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe akut gefährdet. Damit einhergehend nehmen die Belastungen des bestehenden Personals zu – mit der Gefahr der Abwanderung in andere Tätigkeitsbereiche.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz haben die Rechte von Menschen mit Behinderungen deutlich gestärkt und fordern eine adäquate Umsetzung, um die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu sichern. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es eines Ausbaus der inklusiven Infrastruktur und personenzentrierter Leistungen verbunden mit der Sicherstellung und Erhöhung von qualifiziertem Personal.

Insoweit sollen zur Fachkräftesicherung auch Zielgruppen angesprochen werden, deren Wunsch es ist, im Arbeitsfeld für Menschen mit Behinderungen tätig zu sein, aber Unterstützung benötigen, um eine entsprechende Ausbildung aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu können. Dies betrifft auch Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund.

Jedoch zögern viele Einrichtungen bei der Einstellung von Ausbildungsbewerbenden, bei denen ein erhöhter Förderbedarf erkennbar ist, aufgrund des erwarteten höheren Unterstützungsbedarfs. Die Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) an die Auszubildenden ist bei schulischen Ausbildungen nicht möglich. Die Einstellung von Auszubildenden mit besonderem Unterstützungsbedarf ist auch angesichts der knappen Ressourcen und bestehenden Personalvakanz eine besondere Herausforderung.

Als Lösung bietet sich das Instrument der Ausbildungsassistenz an, die das Prinzip einer sozialpädagogisch begleiteten Ausbildung aufgreift. Diese hat sich im Bereich der dualen Ausbildung bereits seit vielen Jahren bewährt. Es sollen zusätzliche Angebote geschaffen werden, um Ausbildungsinteressierte an eine Ausbildung heranzuführen und während der Ausbildung zu unterstützen.

Auch soll die Förderlinie zum zentralen Ziel des Ausbildungsbündnisses Baden-Württemberg „Keine und keiner darf verloren gehen“ beitragen.

Die assistierte Ausbildung für Pflegeberufe und Alltagsbetreuung sowie für Heilerziehungspflege und Heilerziehungsassistenz trägt damit einerseits zur Fachkräftesicherung bei. Andererseits erhöht sie den Anteil von Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund an der Anzahl der Beschäftigten und trägt damit zur Existenzsicherung und Teilhabe dieser Personen bei.

## **2. Zielgruppen der Förderung**

Die Förderlinie SM APA-AHEP ESF Plus richtet sich an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf, die

- über keine abgeschlossene und verwertbare Berufsausbildung verfügen oder die lernschwach sind,
- nicht vollzeitschulpflichtig sind,
- grundsätzlich für eine Ausbildung geeignet sind, aber ohne die Förderung eine Ausbildung voraussichtlich nicht beginnen oder erfolgreich absolvieren können,
- eine Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz, der Alltagsbetreuung oder in der Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungsassistenz anstreben sowie
- über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die den Beginn und die Durchführung einer regulären Berufsausbildung zulassen (in der Regel Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens).

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an junge Menschen unter 25 Jahren. In kleinerem Umfang können auch Personen bis 45 Jahre oder darüber (bspw. Berufsrückkehrerinnen oder Alleinerziehende) berücksichtigt werden. Wegen ihrer besonderen Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sollen Alleinerziehende und Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund bevorzugt aufgenommen werden.

**Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.**

### **3. Ziele der Förderung**

Die Förderlinie verfolgt im Einzelnen folgende Ziele, um das Hauptziel der Unterstützung von Teilhabe, Beschäftigung und wirtschaftlicher Eigenständigkeit mit einer beruflichen Ausbildung zu erreichen:

- Den genannten Zielgruppen wird die Aufnahme einer schulischen Ausbildung in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung sowie in der Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungsassistenz ermöglicht.
- Durch gezielte Förderung und Assistenz werden die Teilnehmenden dabei unterstützt, Berufsabschlüsse in diesen Ausbildungsgängen zu erwerben. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für Berufe in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung sowie für Berufe in der Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungsassistenz eröffnet den Zugang zur Pflegefachkraftausbildung bzw. zu Ausbildungen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sichern, insbesondere auch für jene Zielgruppen, die aufgrund ihrer familiären Situation (Alleinerziehende) und/oder ihrer Schulbildung sowie ihres Unterstützungsbedarfs aufgrund der Sprachkenntnisse bislang keinen adäquaten Eingang finden konnten.
- Die Projekte sollen genderreflektierte Konzepte der Berufswegplanung einsetzen. Den Teilnehmenden sollen die Bedeutung eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt und hierfür Wege und Optionen auch in einer langfristigen Lebensverlaufs-perspektive aufgezeigt werden.
- Das Förderprogramm trägt auch dazu bei, dem Bedarf der Pflegeeinrichtungen sowie dem Bedarf der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe an Fachkräftenachwuchs zu entsprechen.

- Hinsichtlich der Zielgruppen soll ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund und ihre spezifischen Bedarfe zur Erlangung eines Ausbildungsabschlusses gelegt werden.

#### **4. Umsetzung der Fördermaßnahmen**

Die zur Förderung ausgewählten Projekte bieten eine Vorbereitungsphase (Phase I) und eine darauf aufbauende ausbildungsbegleitende Phase (Phase II) an. Je nach individuellem Förderbedarf der Teilnehmenden kann sich das Förderangebot auch auf die Phase II konzentrieren.

Phase I soll die Teilnehmenden durch intensive Vorbereitung befähigen, erfolgreich in eine Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. der Alltagsbetreuung oder in eine Ausbildung in der Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungsassistenz einzumünden.

Gegenstand der Aktivitäten in Phase I sind insbesondere

- Standortbestimmung,
- Berufsorientierung auf Pflege- und Betreuungsberufe sowie auf teilhabe- und inklusionsorientierte Berufe,
- Profiling,
- Bewerbungstraining,
- berufspraktische Erprobungen,
- aktive, auf die Belange des/der Teilnehmenden und den Einrichtungen ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie
- Unterstützung der Teilnehmenden und der Einrichtungen bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Es ist darauf hinzuwirken, dass auch Formate in digitaler und hybrider Form entwickelt und angeboten werden.

Bei Bedarf können auch Module zur Verbesserung der (fachspezifischen) Sprachkenntnisse sowie sozialpädagogische und psychologische Hilfen zur Alltagsbewältigung implementiert werden.

Phase I endet mit dem individuellen Übergang in eine Ausbildung in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung bzw. in eine Ausbildung in der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungsassistenz. Sollte im Einzelfall erkennbar sein, dass nach Beendigung der Phase I trotz der intensiven individuellen Begleitung der direkte Übergang in eine Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Coachings zunächst darin, frühzeitig mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die

Integration in eine andere Vorbereitungsmaßnahme oder einen anderen Ausbildungsgang zu erreichen.

Während der Ausbildung (Phase II) soll die Begleitung fortgeführt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Betriebsalltag als auch auf die berufsschulischen Ausbildungsanteile. Nicht nur die Teilnehmenden sollen begleitet werden, sondern auch die ausbildenden Einrichtungen und Schulen sollen eine auf den besonderen Personenkreis zugeschnittene Unterstützung (Ansprechpersonen, Vermittlung bei Fragen oder Problemen im Ausbildungsverhältnis) in Anspruch nehmen können.

Ziele der Aktivitäten in Phase II sind:

- die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses,
- die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen,
- die Sicherung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses,
- die Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in eine anschließende Fachkraftausbildung.

Die Nachbesetzung von freiwerdenden Plätzen ist jederzeit möglich, sofern der Erfolg der Maßnahme (Aufnahme der Ausbildung bei Phase I und Abschluss der Ausbildung bei Phase II) im individuellen Fall noch möglich erscheint.

#### Stütz- und Förderunterricht, ergänzender berufsbezogener Sprachunterricht

Sofern nach dem Leistungsstand der Teilnehmenden erforderlich, ist der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht – sei es individuell oder in Gruppen – während der gesamten Maßnahme abzusichern. Der Stütz- und Förderunterricht kann bei Bedarf auch ergänzenden berufsbezogenen Sprachunterricht einschließen.

Besteht ein homogener Förderbedarf und ist die Abstimmung mit der Berufsfachschule gesichert, können auch Teilnehmende aus verschiedenen Ausbildungsgängen in einer Gruppe zusammengefasst werden.

#### Angebote für die Pflegeeinrichtung und für die Schulen

Phase I:

Zu den Aufgaben gehört die Akquise von Ausbildungsplätzen für die Teilnehmenden bei Pflegeeinrichtungen. Dies schließt die Beratung hinsichtlich der Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen sowie der Auswahlentscheidungen ein.

Phase II:

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses sollen z. B. regelmäßige Gespräche mit der Einrichtung und den Schulen dazu dienen, frühzeitig mögliche Schwierig-

keiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sollen die Pflegeeinrichtungen und die Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist auf die Gegebenheiten der Einrichtung ebenso wie auf die individuellen Förderbedarfe der Teilnehmenden auszurichten.

### Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden ist nach ihrem individuellen Bedarf zu bemessen. Ebenso die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes.

Die Ausbildungseinrichtungen sollen die Teilnehmenden für die Teilnahme am Stütz- und Förderunterricht freistellen. Soweit dies in Einzelfällen nicht möglich ist, sind die Inhalte der Phase II außerhalb der betrieblichen Arbeits-/Berufsfachschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, wenn erforderlich auch samstags. Sowohl die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für (alleinerziehende und pflegende) Teilnehmende mit Familienverpflichtungen sind hierbei zu beachten.

### Rollen der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure

Bei der Umsetzung der Maßnahme kommen den Akteurinnen und Akteuren die nachfolgend beschriebenen Rollen zu:

Der Zuwendungsempfänger setzt zur Umsetzung jedes Projekts Fachkräfte ein (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrkräfte), die eng und abgestimmt zusammenarbeiten. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den ausbildenden Schulen und der ausbildenden Einrichtung erforderlich, die über Kooperationsverträge vereinbart werden soll. Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Bildungsträger und Schulen infrage, die über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen. Projektträger, die mehrere Schulstandorte desselben Bildungsgangs oder verschiedene Bildungsgänge (z.B. Alltagsbetreuung und Pflegehilfe) anbieten, sind besonders erwünscht.

Die oder der Coach ist die Bezugsperson der Teilnehmenden sowie Ansprechperson für die Berufsfachschule und die Ausbildungseinrichtung. Sie oder er übernimmt die sozialpädagogische Begleitung und die gendersensible Berufswegeplanung.

Die Lehrkraft hat den Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen in Absprache mit den Lehrkräften der Schulen durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Ausbildungseinrichtung sollte dabei im Interesse der oder des Auszubildenden deren oder dessen Begleitung in der Ausbildung und Teilnahme am Förderunterricht aktiv unterstützen und die Angebote des Trägers nutzen. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der im Rahmen der Fördermaßnahme geleisteten Ausbildungsassistenz unberührt.

Die Schulen sollten im Interesse ihrer Auszubildenden die Arbeit der Ausbildungsbegleitung aktiv unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn die Schulen der oder dem Coach ermöglichen würde, Unterstützungsangebote bedarfsabhängig auch in der Schule anbieten zu können (z. B. Bereitstellen von Räumlichkeiten für Gespräche). Bei Einwilligung der oder des Teilnehmenden ist ein Austausch der Lehrkräfte der Schulen mit der oder dem Coach zur individuellen Lern- und Leistungssituation für die weitere Förderplanung hilfreich. Seitens der Schulen sollte eine Ansprechperson für die oder den Coach benannt werden.

## **5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus**

### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)**

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der [Charta der Grundrechte der EU](#) (Charta) verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

### **Querschnittsziele**

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung von Querschnittszielen finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#), Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).

### Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft:

- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen im Detail, im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung“ in den Maßnahmen trifft:

- Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den Maßnahmen verbessert wird (Barrierefreiheit).
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität  
Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u. a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>1</sup> zu orientieren.

#### Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

---

<sup>1</sup>Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

## 6. Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie die Zielgruppen ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten. Der Betreuungs-/ Personalschlüssel sollte den Zielgruppen und den Maßnahmenzielen fachlich entsprechen.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmende Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

## 7. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ - ESF-Plus-Projekte managen](#).

## 8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Webseite ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partnerinnen/Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beigelegt wird. Eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizulegen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine Legitimationsprüfung der Antragstellenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartner und ggf. eine für den Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen. Um die erforderliche Prüfung der Identität des Vertragspartners durchführen zu können, müssen Antragstellende einen Formular-Assistenten der L-Bank nutzen, auf den im ELAN verwiesen wird.

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**  
**Schlossplatz 10**  
**76113 Karlsruhe**

#### Antragsfrist

Die Anträge müssen bis zum **26.08.2024** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (Eingangsstempel der L-Bank).

#### Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die

Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der/des Antragstellenden und der Kooperationspartner
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

## 7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

### Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2027

Der Durchführungszeitraum beträgt zunächst bis zu 3 Jahre mit der Option der Verlängerung (ohne nochmaligen Aufruf).

### Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs können grundsätzlich bis zu **40 Prozent aus dem ESF Plus** gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 Prozent sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF Plus-Fördervolumen beträgt:

- **ESF Plus-Mittel: rund 5 Mio. Euro**  
und ggf. ergänzende Landesmittel

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## 8. Förderfähige Ausgaben

### Förderfähige Kostenpositionen

#### *Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)*

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden **bis maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden. Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referentinnen, Referenten und Dozentinnen, Dozenten:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit**, zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden. Personalkosten von Lehrkräften der Schulen können nicht als Eigenmittel angesetzt werden.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Aufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten, wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende, die vom Träger ausbezahlt werden.“
- 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)).

**Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

#### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

#### Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscod (Kostenstelle)** zu verwenden.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

## 10. Monitoring und Evaluation

### Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

### Indikatoren

**Es gilt folgender Outputindikator:** Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

**Es gilt folgender Ergebnisindikator:** Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AAE01)

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der **L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management-System)** zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen. Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa (dreimal im Jahr) laden Sie bitte jeweils auch die **Kontakt Daten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#)** hoch. Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

### Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **11. Publizitätsvorschriften und -pflichten**

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar auszuhängen, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort. ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

### Hinweis auf der Webseite

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF Plus-Zuschüsse bis zu drei Prozent gekürzt werden.

## **12. Rechtsgrundlagen**

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF Plus ([Link zur ESF-Seite](#)).

### **13. Ansprechpersonen**

Bei Fragen zum ELAN-Antrag richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Ref. 45): [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)

Bei inhaltlichen Fragen zur Pflegehilfe und Alltagsbetreuung: bitte E-Mail an Frau Höllich (Ref. 34): [Katharina.Hoellich@sm.bwl.de](mailto:Katharina.Hoellich@sm.bwl.de)

Bei inhaltlichen Fragen zum Thema Heilerziehungspflege/-assistenz: bitte E-Mail an Frau Tenta (Ref. 31): [Ulrike.Tenta@sm.bwl.de](mailto:Ulrike.Tenta@sm.bwl.de)